

Thesen zur Vertreibung der Deutschen



von Alfred de Zayas

Herausgeber:



Bund der
Vertriebenen

Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

Bismarckstr. 90, 40210 Düsseldorf, Tel. 0211/35 03 61, Fax 36 96 76,
info@bdv-nrw.de, <http://www.bdv-nrw.de>

Verfasser: Prof. Dr. Dr. Alfred M. de Zayas

Redaktion: Markus Patzke

Herstellung: Kafai Kopie GmbH – Digitales Print Studio

ISBN 3-00-016129-6

August 2006

Thesen zur Vertreibung der Deutschen

von Alfred M. de Zayas



Inhaltverzeichnis

| | |
|---|----|
| Thesen zur Vertreibung | 5 |
| Historische Thesen | 5 |
| Völkerrechtliche Thesen | 9 |
| Schlußfolgerungen | 12 |
| Rede von Dr. Jose Ayala Lasso, UN-Hochkommissar für Menschenrechte a. D. am 6. August 2005 in Berlin | 15 |
| Auswahlbibliographie zum Thema..... | 22 |

Thesen zur Vertreibung

Die demographische Katastrophe der Vertreibung der Deutschen und ihre langfristigen Konsequenzen sind bisher weder in Deutschland noch in Amerika ausreichend diskutiert und verstanden worden. Um sie besser anpacken zu können, wurden diese historischen und völkerrechtlichen Thesen verfaßt, die in einer früheren Auflage (veröffentlicht in den "Anmerkungen zur Vertreibung" Kohlhammer, Stuttgart) in der "Historischen Zeitschrift" und „Geschichte in Wissenschaft und Unterricht“ lobend erwähnt wurden.

Nach den ethnischen Säuberungen im ehemaligen Jugoslawien und im Hinblick auf die Kriegsverbrecherprozesse in Den Haag, ist eine aktualisierte Fassung der Thesen notwendig geworden, um das Geschehen 1944/1950 in die Geschichte der Kriegsverbrechen und des Völkermordes besser einordnen zu können. Die aktualisierten Thesen sind im Januar 2006 als Anlage zum Buch "Die deutschen Vertriebenen. Keine Täter sondern Opfer" Leopold Stocker Verlag (Ares) in Graz erschienen.

Historische Thesen

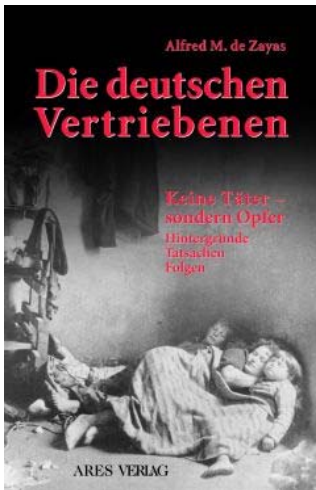
1. Der Begriff Vertreibung als *terminus technicus* beinhaltet nicht nur die gewaltsamen Vertreibungen vom Sommer und Herbst 1945, sondern auch die Evakuierung der deutschen Bevölkerung seitens der deutschen Behörden ab dem Herbst 1944, die allgemeine Flucht im Frühjahr 1945 sowie die organisierten Zwangsumsiedlungen ab 1946. Der Begriff Vertreibung muß so verstanden werden, weil sowohl die Evakuierten als auch die Geflüchteten beabsichtigten, nach Beendigung der Kampfhandlungen in ihre Wohngebiete zurückzukehren. Sie wurden jedoch von den sowjetischen und polnischen Behörden daran gehindert und eben deshalb zu Vertriebenen gemacht.
2. Nach der Niederwerfung Polens im September 1939 wandten Hitler und Stalin ähnliche Methoden zur dauerhaften Beherrschung ihres jeweiligen Beuteanteils an. Hitler ließ etwa 650.000 Polen aus Gebieten Westpolens, die in das Reich eingegliedert werden sollten, deportieren, wobei im Anschluß daran dort verschiedene deutsche Volksgruppen nach ihrer Rückführung aus der sowjetischen Einflußsphäre („Heim ins Reich“) angesiedelt wurden. Währenddessen trachtete Stalin mittels Deportationen anti-sowjetisch eingestellter Polen und durch die Ermordung der polnischen militärischen Elite (Katyn, 1940) die Macht über das Gebiet östlich der Ribbentrop-Molotow-Linie zu festigen. Im Ostfeldzug ab 1941 plante Hitler, im europäischen Teil der Sowjetunion große deutsche Siedlungskomplexe durch Vertreibung der einheimischen Bevölkerung zu schaffen.
3. Das, Prinzip der Zwangsumsiedlung wurde auf westlicher Seite zunächst von dem tschechischen Exil-Politiker Eduard Benesch nach dem Münchener Abkommen, noch vor Kriegsausbruch, befürwortet und im Laufe

des Krieges in seinen Gesprächen mit Stalin, Churchill und Roosevelt zu seinem wesentlichen Kriegsziel aufgebaut. Zunächst waren davon nur einige Hunderttausende Sudetendeutsche betroffen, die sich gegenüber dem tschechischen Staat illoyal verhalten und – wie Benesch behauptete – als Hitlers „Fünfte Kolonne“ betätigt hätten. Allmählich erfaßte Beneschs Ausweisungsforderung immer mehr Deutsche – unter Außerachtlassung jeglichen Schuldprinzips, einfach um den tschechoslowakischen Staat künftig nicht mehr mit einer nennenswerten deutschen nationalen Minderheit zu belasten.

4. Nachdem das Prinzip der Zwangsumsiedlung Volksdeutscher („illoyale Minderheiten“) von den Alliierten akzeptiert worden war, wurde es im Zusammenhang mit der geplanten Westexpansion des polnischen Staates auch auf Reichsdeutsche (keine Minderheiten) in den östlichen Provinzen Deutschlands angewandt. An der Konferenz von Teheran (28. November – 01. Dezember 1943) führte Stalins Forderung, Polen östlich der Curzon-Linie zu annektieren, zur Entscheidung, Polen im Westen auf Kosten Deutschlands zu entschädigen. Mit der territorialen Entschädigung war auch der Plan zur Aussiedlung der einheimischen deutschen Bevölkerung verbunden, ohne daß sich direkte Bezüge zu den nationalsozialistischen Vertreibungspraktiken im Osten feststellen ließen.
5. Die einschlägigen Akten im Public Record Office in London und in den National Archives in Washington zeigen, daß die Experten im Foreign Office und im State Department bis zu den Konferenzen von Jalta und Potsdam dafür eintraten, die territorialen Entschädigungen an Polen (zunächst nur Ostpreußen, dann maximal bis zur Oder) und die damit verbundenen Umsiedlungen der Deutschen zu beschränken (zwischen zweieinhalb und sieben Millionen). Sie sollten durch eine sog. Population Transfers Commission beaufsichtigt werden, um einen stufenweise geordneten Ablauf und eine Entschädigung für zurückgelassenes Eigentum zu gewährleisten. Dabei stützten sich die Diplomaten auf den Präzedenzfall des Bevölkerungsaustausches zwischen Griechenland und der Türkei 1923 bis 1926, der unter Aufsicht des Völkerbundes und auf der Basis des Lausanner Abkommens durchgeführt worden war.
6. Auf der Potsdamer Konferenz im Juli 1945 wurde zwar der bekannte Artikel XIII über den Transfer der Deutschen angenommen, jedoch ist er häufig falsch ausgelegt worden, wenn behauptet wird, daß die Anglo-Amerikaner den Umfang der Umsiedlung befürwortet hätten. Im Gegenteil: Artikel XIII stellt eine Notmaßnahme dar, die in höchster Eile verfaßt und angenommen werden mußte, weil die nicht genehmigten, wilden Vertreibungen aus der Tschechoslowakei, aus Polen und aus den deutschen Ostgebieten eine völlig chaotische Situation in der amerikanischen und der britischen Besatzungszone verursacht hatten, nicht zuletzt auch in Berlin, wie in unzähligen amerikanischen und britischen Berichten aus

dieser Zeit belegt ist. Somit war Artikel XIII kein Blankoscheck für die Vertreiberstaaten. Vielmehr bezweckte er zunächst ein Vertreibungsmoratorium und die Übertragung der Zuständigkeit für Umfang und Zeitpunkt des Transfers an den Alliierten Kontrollrat in Berlin.

7. Die amerikanische und die britische Regierung protestierten in Warschau und Prag wiederholt wegen der inhumanen Behandlung der deutschen Bevölkerung und der Nichteinhaltung der Richtlinien des Artikels XIII.
8. Die Umsiedlungen, die nach der Aufstellung eines Aufnahmeplans des Alliierten Kontrollrates im November 1945 erfolgten, verliefen weniger verlustreich. Jedoch urteilte 1950 die Walter-Kommission des amerikanischen Repräsentantenhauses in einem ausführlichen Bericht über die Vertreibung der Deutschen, daß keine Phase der Vertreibung als human bezeichnet werden könne.
9. Ein noch schwereres Schicksal traf mehr als anderthalb Millionen Verschleppter. Nur 55 Prozent überlebten. Hier ist die anglo-amerikanische Mitverantwortung gut belegbar, denn Churchill und Roosevelt akzeptierten am 11. Februar 1945 auf der Konferenz von Jalta das Prinzip, wonach deutsche Zwangsarbeit als Kriegsentschädigung zugelassen wurde. Durch diesen gemeinsamen Beschluß, der ebenfalls von Stalin unterzeichnet wurde, wurden Volksdeutsche aus Rumänien, Jugoslawien und Ungarn und Reichsdeutsche aus Ostpreußen, Pommern und Schlesien – Männer wie Frauen – zur Sklavenarbeit in die Sowjetunion verschleppt, gewissermaßen als „lebende Reparationen“.
10. Flucht, Vertreibung und Verschleppung haben über zwei Millionen unschuldige Opfer das Leben gekostet – und dies zum Teil quasi als Friedensmaßnahmen bzw. nach der deutschen Kapitulation. Ein solches Ereignis muß von der Welt zur Kenntnis genommen werden – ohne Polemik und ohne Vorwurf der Aufrechnung – eben als historisches Faktum. In diesem Zusammenhang muß auch der Verzicht auf Gewalt und Vergeltung in der Charta der Heimatvertriebenen vom August 1950 besonders gewürdigt werden.



Alfred M. de Zayas

*Die deutschen Vertriebenen - Keine Täter, sondern Opfer
Hintergründe, Tatsachen, Folgen*

232 Seiten, zahlreiche S/W-Abbildungen, 15 x 23 cm, ISBN 3-902475-15-3

Wer aus den Fehlern der Vergangenheit nicht lernen will, ist verdammt, sie zu wiederholen. Bosnien, Ruanda und Dafur belegen diese alte Weisheit. Der Autor, ein US-amerikanischer Völkerrechtler und Historiker, der in Genf lehrt, hat in seinem nun in 5. Auflage vorliegenden Buch „Anmerkungen zur Vertreibung“ ein einführendes Werk geschaffen, das nicht bei der bloßen Beschreibung der oft schrecklichen Geschehnisse haften bleibt, sondern darüber hinaus den Vorgang historisch

korrekt einbettet. Die Vorgeschichte der Vertreibung der Deutschen aus dem Osten, die Verträge von Versailles und St. Germain, die Lage der Deutschen in Polen und der Tschechoslowakei in der Zwischenkriegszeit, die antideutschen Pogrome in Polen nach Kriegsbeginn 1939, aber auch Hitlers „Lebensraum-Ideen“ werden ausführlich behandelt, wobei deutlich wird, daß letztere nicht als Ursache oder Entschuldigung der Vertreibung herangezogen werden können.

Einen großen Teil des Buches nimmt die Beschreibung der Vertreibung selbst ein, wobei die Berichte von Zeitzeugen, Dokumente, Zahlen und Abbildungen dabei helfen, das schreckliche Geschehen nachvollziehbar zu machen. 15 Millionen Menschen wurden dabei nach Westen vertrieben, mehr als zwei Millionen kamen um oder wurden direkt getötet. Sind die Verbrechen Hitlers tatsächlich der Grund für die Massenvertreibungen oder spielten andere Planungen im Osten wie bei den Westalliierten eine bedeutende Rolle? Auch dieser Frage geht der Autor nach, um abschließend die Eingliederung der Heimatvertriebenen in der Bundesrepublik zu schildern.

Neu veröffentlichte Fotos aus dem Fundus des Roten Kreuzes in Genf machen das Buch in besonderer Weise unverzichtbar.

€ 19,90

„Er fängt die Ergebnisse in ... historischen und völkerrechtlichen Thesen ein, die durch ihre Klarheit und durch das Bemühen des Verfassers um Gerechtigkeit einen festen Platz in der Historiographie zur Geschichte der Vertreibung gewinnen dürften.“

Historische Zeitschrift

„Eine erschütternde Mahnung.“

Die Welt

„Fast ein Klassiker Es stellt ein im besten Sinne des Wortes populärwissenschaftliches, mit 120 Fotos reichbebildertes Kompendium dar, das sich an ein breites, historisch interessantes Publikum wendet. Es vermittelt anschaulich, gut lesbar, quellenorientiert und ohne Polemik Grundwissen zu einem nach wie vor wichtigen Thema.“

Frankfurter Allgemeine Zeitung

**Zu beziehen über
BdV-Buchdienst, Bismarckstr. 90, 40210 Düsseldorf
www.bdv-buchdienst.de**

Völkerrechtliche Thesen

1. Heimatrecht ist Menschenrecht.
2. Das Selbstbestimmungsrecht der Völker, das als *jus cogens* anerkannt wird, beinhaltet notwendigerweise das Recht auf die Heimat, denn man kann nur das Selbstbestimmungsrecht ausüben, wenn man aus der Heimat nicht vertrieben wird.
3. Die Vertreibung der Deutschen war völkerrechtswidrig.
4. Die Haager Landkriegsordnung von 1907 war im Zweiten Weltkrieg anwendbar. Artikel 42–56 beschränken die Befugnisse von Okkupanten in besetzten Gebieten und gewähren der Bevölkerung Schutz, insbesondere der Ehre und der Rechte der Familie, des Lebens der Bürger und des Privateigentums (Artikel 46), und verbieten Kollektivstrafen (Artikel 50). Eine Massenvertreibung ist mit der Haager Landkriegsordnung in keiner Weise in Einklang zu bringen. Auch gemäß der „Martenschen Klausel“ in der Präambel der IV. Haager Konvention von 1907 sind Vertreibungen rechtswidrig.
5. Vertreibungen waren im Jahre 1945 völkerrechtswidrig, auch in Friedenszeiten, denn sie verletzen die Minderheitenschutzverträge, die Polen und die Tschechoslowakei verpflichteten.
6. Die Rechtsprechung des Internationalen Militär-Tribunals in Nürnberg verurteilte die Vertreibungen, die von den Nationalsozialisten durchgeführt worden waren, als Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschheit. Das Völkerrecht hat *per definitionem* universale Geltung, und darum stellten die Vertreibungsaktionen gegen die Deutschen, gemessen an denselben Prinzipien, ebenfalls Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschheit dar.
7. Artikel XIII des Potsdamer Protokolls konnte nicht und hat auch keine Legalisierung der Vertreibung der Deutschen bewirkt. Die Alliierten hatten keine unbeschränkte Verfügungsgewalt über das Leben der Ostdeutschen. Auch wenn es ein „Interalliiertes Transferabkommen“ gegeben hätte (und Artikel XIII stellt kein solches Abkommen dar), müsste es nach völkerrechtlichen Prinzipien beurteilt werden.
8. Nach dem Stand des heutigen Völkerrechts sind Zwangsumsiedlungen völkerrechtswidrig. Artikel 49 der IV. Genfer Konvention über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten vom 12. August 1949 verbietet Zwangsumsiedlungen. Sie sind ausnahmsweise nur dann gestattet, wenn zwingende militärische Gründe zu dem einzigen Zweck, die Bevölkerung zu schützen, eine Evakuierung erfordern. Solche Evakuierungen, die sowieso nur vorübergehend sein dürfen, sind illegal, wenn sie aus einer Lebensraumpolitik abgeleitet werden.

9. In Friedenszeiten verstoßen Vertreibungen gegen die UNO-Charta, gegen die Menschenrechtserklärung vom 10. Dezember 1948 und gegen die Menschenrechtspakte von 1966. Für die Unterzeichner des Vierten Protokolls der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und der Grundfreiheiten gelten Artikel 3: „Niemand darf aus dem Hoheitsgebiet des Staates, dessen Staatsangehöriger er ist, durch eine Einzel- oder eine Kollektivmaßnahme ausgewiesen werden ...“; und Artikel 4: „Kollektivausweisungen von Fremden sind nicht zulässig.“
10. In Kriegs- sowie Friedenszeiten stellen Vertreibung und Verschleppung völkerrechtliche Verbrechen dar. Gemäß Artikel 8 des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs gelten Vertreibungen als Kriegsverbrechen, gemäß Art. 7 als Verbrechen gegen die Menschheit.
11. Vertreibung und Verschleppung können sehr wohl als Völkermord bezeichnet werden, wenn die Absicht des Vertreiberstaates nachweislich ist, eine Volksgruppe auch nur teilweise zu vernichten. Dies war zweifelsohne die Absicht Beneschs, wie in seinen Reden und in den Benesch-Dekreten ausreichend belegt. Dies ist auch die Auffassung führender Völkerrechtslehrer u. a. Felix Ermacora und Dieter Blumenwitz. Somit erfüllte die Vertreibung der Sudetendeutschen den Tatbestand des Völkermordes im Sinne der UNO-Völkermordskonvention von 1948. Auch Teilaspekte der Vertreibung der Deutschen durch Polen und Jugoslawien sind nachweislich Genozid.
12. Die entschädigungslose Enteignung von Privateigentum fremder Staatsbürger ist völkerrechtswidrig. Wenn eine Enteignung im Zusammenhang mit einem Verbrechen gegen die Menschheit steht, bzw. Bestandteil eines Genozids ist, darf die Staatengemeinschaft diese Enteignung nicht anerkennen. Der Staat der Nationalität der Opfer dieser Enteignungen ist zum diplomatischen Schutz seiner Bürger verpflichtet, denn die Ausübung des diplomatischen Schutzes ist in diesen Fällen keine Ermessensfrage.
13. Das Völkerrecht gilt gleichermaßen für alle. Darum sind die Staaten *erga omnes* verpflichtet, die Normen des Völkerrechts konsequent anzuwenden, ohne willkürliche Ausnahmen. Ein Staat gefährdet die Rechtssicherheit und stellt die Glaubwürdigkeit der völkerrechtlichen Rechtsordnung in Frage, wenn er nach unterschiedlichen Maßstäben handelt. Völkermord und Verbrechen gegen die Menschheit müssen stets verurteilt werden, unabhängig von der Nationalität der Opfer.
14. Flüchtlinge und Vertriebene haben ein Recht auf Rückkehr sowie ein Recht auf Restitution (Siehe UNO-Unterkommission für Menschenrechte, Resolutionen 2002/30 und 2005/21 sowie der Schlußbericht der Unterkommission über Vertreibung und die Menschenrechte UN Doc E/CN. 4/Sub. 2/1997/23 und die Ausführungen des ersten UN-Hochkommissars für Menschenrechte Dr. José Ayala Lasso vom 28. Mai 1995 in Frankfurt a. M. und 6. August 2005 in Berlin).



Alfred M. de Zayas

Heimatrecht ist Menschenrecht

Der mühsame Weg zu Anerkennung und Verwirklichung

2001, 1. Auflage

296 Seiten geb. mit SU

Alle wesentlichen Bestandteile des Rechts auf die Heimat sind bereits in positiven Rechtsnormen enthalten. Darüber hinaus - ähnlich wie das Recht auf Leben, das durch ein positivrechtliches Tötungsverbot bewehrt ist - wird das Recht auf Heimat durch ein positivrechtliches Vertreibungsverbot konkretisiert. Die Tatsache, daß Vertreibungen bzw. ethnische Säuberungen weiterhin vorkommen, bedeutet nicht, daß kein Recht auf die Heimat existiert.

Es bedeutet, daß seine Befolgung - wie leider auch die vieler anderer Menschenrechte - nur teilweise gewährleistet ist.

„Der Verfasser hat eine Gebrauchsanweisung für die Wahrnehmung des Rechts auf die Heimat vorgelegt, die über den Kreis der Völkerrechtler hinaus von Bedeutung sein dürfte.“ DIE WELT

19,90 €



Alfred M. de Zayas

Die Nemesis von Potsdam

Die Anglo-Amerikaner und die Vertreibung der Deutschen

14,6 x 22,0 cm · ca. 392 Seiten mit Bildteil

ISBN 3-7766-2454-X

In der ergänzten und aktualisierten Fassung seines Buches untersucht de Zayas die verhängnisvolle Rolle der Westalliierten bei Kriegsende. Dabei skizziert er ihre Vorstellungen von einer »geregelten und humanen« Umsiedlung, kritisiert Churchills Leichtfertigkeit in Teheran und Moskau sowie den Dilettantismus Roosevelts und widerlegt die sowjetisch-polnisch-tschechische These, wonach die Umsiedlung der Deutschen in Übereinstimmung mit Artikel XIII des Potsdamer Protokolls erfolgte. Er zeigt aber auch die Anstrengungen der USA und Großbritanniens, die Vertreibung zu beschränken.

24,90 €

"Von tiefem Ernst und bohrender Gründlichkeit" Sueddeutsche Zeitung

"In der Beweisführung von bestechender Präzision" Die ZEIT

**Zu beziehen über
BdV-Buchdienst, Bismarckstr. 90, 40210 Düsseldorf
www.bdv-buchdienst.de**

Schlußfolgerungen

1. Aller Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft muß mit Ehrfurcht gedacht werden. Der Versuch, manche Verbrechen zu verharmlosen oder gar zu verschweigen, verstößt nicht nur gegen das Ethos der Wissenschaft. Er ist Hohn und Unbarmherzigkeit den Opfern gegenüber.
2. Die Vertreibung der Deutschen ist ein legitimer Gegenstand wissenschaftlicher Forschung. Sie gehört zu den folgenschwersten Ereignissen der Zeitgeschichte, weil durch sie ein in Jahrhunderten gewachsenes Zusammenleben von Slawen und Deutschen ausgelöscht wurde. Daher kann sie nicht einfach aus der gemeinsamen europäischen Erfahrung ausgeklammert werden. Trotzdem existiert immer noch eine gewisse Tabuisierung dieser Thematik, die zwar nicht die Forschung, wohl aber die offene Diskussion hemmt. Es ist einfach eine Frage der historischen Vollständigkeit, sich auch diesem Kapitel der Geschichte zu stellen.
3. Es ist die wissenschaftliche und moralische Pflicht des Historikers, geschichtliche Vorgänge zu erforschen und darzustellen, indem er die Fakten feststellt und sie in größere Zusammenhänge einordnet. Es ist einer freien Gesellschaft und einer freien Wissenschaft unwürdig, wenn man Zeithistorikern, die sich in seriöser Weise mit politisch heiklen oder gar unerwünschten Themen befassen, unterstellt, ihre Untersuchungen dienen der „Aufrechnung“ oder „Apologie“ von Verbrechen. Das Bild einer Epoche wird unweigerlich verfälscht, wenn man um politischer Wirkungen willen bestimmte Teilbereiche ausblendet.
4. Die Vertreibung darf nicht als eine Frage von Schuld und Sühne betrachtet werden. Die Aufgabe, die für Krieg und Kriegsverbrechen Schuldigen zu bestrafen, war den Nürnberger Prozessen übertragen, und sie stellten dazu ein neues völkerrechtliches Prinzip auf, das der persönlichen Haftung von Politikern und Soldaten für ihre Handlungen. Jedoch wurden 15 Millionen Deutsche vertrieben – oder zur Flucht gezwungen, was faktisch dasselbe bedeutet – offensichtlich, ohne nach ihrer persönlichen Schuld oder Unschuld zu fragen. Eine Strafe, die von der Berücksichtigung persönlicher Schuld und der Verhältnismäßigkeit der Mittel absieht, ist juristisch und moralisch nicht vertretbar.
5. Es gibt keine Kollektivschuld. Der Gedanke der Kollektivschuld ist, wie Victor Gollancz treffend feststellte, „ein unsinniger, unliberaler, antichristlicher, beklagenswert nazistischer Gedanke“ (Stimme aus dem Chaos, S. 320). Schuld ist, wie Unschuld, persönlich und eben nicht kollektiv. Darum kann ein Prinzip der Kollektivschuld ebensowenig für die Vertreibung wie für den Krieg selbst angewandt werden. Es besteht jedoch sicherlich eine kollektive Sittlichkeit, die uns alle zu humanem Umgang miteinander verpflichten sollte.

6. Es gibt keine humanen Zwangsumsiedlungen, dies ist ein Widerspruch in sich, denn der erzwungene Verlust der Heimat kann nie human sein.
7. Die Erörterung der Vertreibung hat eine eminente Bedeutung für die Gegenwart. Sie ist kein abgeschlossenes Kapitel der Geschichte, denn es ereignen sich heute noch weitere Vertreibungen in der Welt, die von der Völkergemeinschaft verurteilt werden müssen.
8. In der neuen Weltordnung, die nach dem Ende des Kalten Krieges im Entstehen ist, braucht man vor allem historische Aufrichtigkeit und Objektivität. Es ist zu hoffen, daß die neue Generation der Historiker aus Polen, der Tschechischen Republik, der Slowakei, Ungarns, Sloweniens, Kroatiens, Serbiens und der Russischen Föderation die Vertreibung der Deutschen in ihrer geschichtlichen Tragweite – und Tragik – und damit den eigenen Teil an Verantwortung erkennt und anerkennt. Gute Nachbarschaft verlangt gegenseitige Offenheit und die Bereitschaft, die eigenen Fehler zuzugeben. In der europäischen Union sollte dies selbstverständlich sein.
9. Täter–Opfer: Es bedeutet eine geschichtliche Klitterung und sogar eine Verletzung der Menschenrechte, die deutschen Vertriebenen als Täter zu diffamieren. Die Vertriebenen waren Opfer der Unmenschlichkeit der Sieger – und heute sind sie oft Opfer der Diffamierung durch die Medien und durch Zeitgeist-Historiker. Der absurden Täter- und Opferschablone muß konsequent widersprochen werden.
10. Das Zentrum gegen Vertreibungen: Das Phänomen Vertreibung ist kein ausschließlich deutsches Problem. Die Armenier und die Griechen wurden im Ersten Weltkrieg vertrieben und massakriert. Griechische -Zyprioten wurden 1974 in den Süden Zyperns verjagt. In den 90er Jahren wurden Kosovaren, Bosnier und Kroaten durch Serben ethnisch gesäubert, Serben wurden aus der Krajina vertrieben. Heute werden Menschen im Sudan (v. a. in Darfur) vertrieben. Darum will das Zentrum gegen Vertreibungen in Berlin alle Vertreibungen dokumentieren und erforschen, um den Opfern zu gedenken und künftige Vertreibungen verhindern zu helfen.

Diese Thesen wurden bereits in mehreren amerikanischen Universitäten erfolgreich eingesetzt, und die englische Fassung des Buches "Die deutschen Vertriebenen" ist im Mai 2006 bei Palgrave/Macmillan in New York unter dem Titel "A Terrible Revenge. The Ethnic Cleansing of the East European Germans 1944-1950" erschienen.

Es ist an der Zeit, daß die Vertreibung der Deutschen in allen Schulen gelehrt wird, eben als ein Kapitel in der Geschichte Deutschlands und der Welt. Die Thematik darf nicht mehr ausgeklammert, noch relativiert, oder bagatellisiert werden.

Mehr Informationen auf den Webseiten

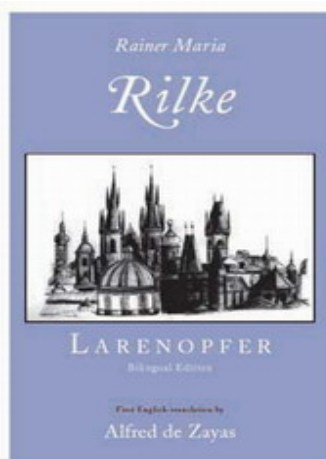
www.alfreddezayas.com
<http://www.bdv-buchdienst.de/>

Der Autor:

Alfred-Maurice de Zayas, US-amerikanischer Völkerrechtler (Dr.iur. Harvard) und Historiker (Dr. phil. Göttingen), kam nach Deutschland als Fulbright Stipendiat und arbeitete am Institut für Völkerrecht der Universität Göttingen und am Max Planck Institut für Völkerrecht in Heidelberg. 22 Jahre lang war er höhere UNO Beamte im Zentrum für Menschenrechte und im Büro de UNO Hochkommissars für Menschenrechte, u.a. als Sekretär des Menschenrechtsausschusses, und als Chef der Beschwerdeabteilung tätig. Seit seiner frühzeitigen Pensionierung ist er Gastprofessor des Völkerrechts an verschiedenen Universitäten, u.a. Chicago, British Columbia. Madrid, Trier und Genf. Er veröffentlichte zahlreiche Bücher und wissenschaftliche Abhandlungen, u.a. auch eine kommentierte zweisprachige Ausgabe von Rainer Maria Rilkes „Larenopfer“. Er wohnt in Genf und ist Präsident des PEN Clubs in der französischen Schweiz. www.alfreddezayas.com



**Prof. Dr. Dr. Alfred de Zayas (r.),
BdV-Vizepräsident Hans-Günther
Parplies, NRW-Ministerpräsident
Jürgen Rüttgers**



Rainer Maria Rilke

Larenopfer

doppelsprachige Ausgabe in der Übersetzung von *Alfred M. de Zayas*

Mit den Gedichten des Lyrikbandes Larenopfer (1896) huldigt der damals 20jährige Rainer Maria Rilke (1875–1926) seiner Heimatstadt Prag. Diese poetische Topographie der „Goldenen Stadt“ mit ihren behäbigen Palästen, alten Kirchen und stillen Winkeln ist ein Bilderreigen voll Schwermut und zarter Innerlichkeit. Der Dichter belebt die stimmungsvollen Veduten mit Episoden und Gestalten aus der tschechischen, deutschen und jüdischen Landesgeschichte, die auf diese Weise zu einer selbstverständlichen Einheit zusammenwächst.

15,- €

"ganz neu und frisch ist die erste Übersetzung von Rilkes zum Jahresende 1895 erschienenem Gedichtband Larenopfer ins Englische... Selbst für deutschsprachige Leser ist ein solches Unternehmen eine große Hilfe. Das Nebeneinander der Texte, des Originals und seiner Übersetzung, bringt einen Dialog in Gang, der sehr zum Gewinn auch für den muttersprachlichen Lesers werden kann... Was Alfred de Zayas mit seiner Übersetzung erreicht, eine erneute und intensive Beschäftigung mit dem Rilkeschen Text..."

Blätter der Rilke Gesellschaft

Rede von Dr. Jose Ayala Lasso, UN-Hochkommissar für Menschenrechte a. D. am 6. August 2005 in Berlin

Vor zehn Jahren hatten Sie mich aus Anlaß des fünfzigsten Jahrestages des Endes des Zweiten Weltkriegs und des Beginns der Vertreibung von 15 Millionen Deutschen aus ihrer Heimat im Osten eingeladen, an der Gedenkfeier am 28. Mai 1995 in der Frankfurter Paulskirche teilzunehmen.

Zu jenem Zeitpunkt konnte ich leider nicht selbst kommen, da meine Aufgaben als Hochkommissar für Menschenrechte meine Anwesenheit in Ruanda erforderten; dennoch habe ich Ihnen damals ein Grußwort gesandt, das, wie mir berichtet wurde, in deutscher Übersetzung verlesen wurde und auch später durch

Professor Dieter Blumenwitz in einer Broschüre veröffentlicht wurde. In diesem Grußwort erinnerte ich an die Resolutionen der Unterkommission der Vereinten Nationen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte, darunter insbesondere an das Recht , auf ein Leben in der eigenen Heimat und das Recht auf Rückkehr in die Heimat in Sicherheit und Würde .

Wir alle erinnern uns, daß der Krieg im ehemaligen Jugoslawien 1995 bereits Hunderttausende zu Flüchtlingen gemacht hatte - das Ergebnis einer als „ethnische Säuberung“ bekannt gewordenen Politik. Auch wenn dieser Begriff neu geprägt wurde, benennt er doch eine alte und besonders grausame staatliche Praxis, die Zivilbevölkerung zu terrorisieren und Männer, Frauen und Kinder zu zwingen, ihre Häuser zu verlassen und ins Unbekannte zu fliehen.



Dr. Jose Ayala Lasso beim Tag der Heimat am 6. August 2005 in Berlin

Der Krieg in Jugoslawien ist nun beendet, dennoch scheint die Welt keineswegs sicherer geworden zu sein, und noch immer sind Menschen den Grausamkeiten ungerechter Kriege und ungerechter Friedenslösungen ausgesetzt.

Einer meiner Nachfolger als Hochkommissar für Menschenrechte, Sergio Vieira de Mello, mußte sein Leben lassen im Kampf für eine bessere Welt. Er starb als Vertreter des UNO-Generalsekretärs im August 2003 in Bagdad beim schlimmsten Angriff, dem die Vereinten Nationen jemals ausgesetzt waren. Ich verneige mich vor seinem Andenken.

Ich bin überzeugt, daß die Vereinten Nationen und insbesondere das Amt des Hochkommissars für Menschenrechte, das derzeit unter der fähigen Führung von Richterinnen Louise Arbour steht, beharrlich an der viel Geduld erfordern Aufgabe weiterarbeiten werden, eine universale Kultur der Menschenrechte aufzubauen. In den vergangenen sechzig Jahren haben die Vereinten Nationen Großes geleistet beim Kodifizieren von Normen. Es wurden Fachorgane eingerichtet, welche die Einhaltung dieser Normen überwachen. Es wurden Verfahren entwickelt, die es Einzelpersonen ermöglichen, ihre Rechte vor diesen Organen einzuklagen. Die Zivilgesellschaften und Nichtregierungsorganisationen haben aktiv Beiträge hierzu geleistet und nehmen weiterhin an diesem Prozeß teil. All diese rechtlichen Errungenschaften sind wichtig, aber der Erfolg des Systems der Menschenrechte hängt in großem Maße vom Engagement der Zivilgesellschaft und der Entwicklung nationaler Institutionen und Infrastrukturen für die Menschenrechtsarbeit ab.

Derzeit nimmt uns die übergeordnete Aufgabe der Reformierung und Modernisierung des Systems der Vereinten Nationen stark in Anspruch. Eine der wesentlichen Säulen dieser Reform ist die Stärkung der Menschenrechtskommission. Erst vor kurzem hat der Generalsekretär der Vereinten Nationen darauf hingewiesen, daß die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte weiterhin eine der wichtigsten Errungenschaften der Weltorganisation ist. Überall bildet sich eine neue Auffassung von kollektiver Sicherheit heraus, und jeder erkennt den Zusammenhang zwischen Armut und Unsicherheit, Achtung der Menschenrechte und Frieden. Aus diesen Gründen hat die von Kofi Annan eingerichtete Expertengruppe, deren Aufgabe die Erarbeitung von Vorschlägen zur Bewältigung der Herausforderungen des neuen Millenniums ist, in ihrem Bericht an den UNO-Generalsekretär die Empfehlung ausgesprochen, die Menschenrechtskommission zu reformieren und einen Menschenrechtsrat mit universeller Mitgliedschaft einzurichten, der die Gesamtverantwortung für die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte trägt.

Meiner Auffassung nach unterstreichen die ernstesten Probleme in Bezug auf Demokratie, Entwicklung, Regierbarkeit, die kollektive Sicherheit, den Kampf gegen den Terrorismus und die internationalen Beziehungen die Notwendigkeit, die Menschenrechte besser als bisher zu fördern und zu schützen. Wenn wir wirklich eine neue internationale Ordnung schaffen wollen, müssen

wir anerkennen, dass es dringend und unabdingbar ist, den Vorrang der Menschenrechte ganz neu in das Bewusstsein zu rücken. Ein neuer Humanismus muss sich herausbilden, und wir alle sind aufgerufen, einzeln und gemeinsam unseren Beitrag für die Grundlagen dieser neuen Ära zu leisten.

Für uns alle bleibt die Verwirklichung der Menschenrechte eine große Herausforderung, da die Durchsetzung der Normen vom politischen Willen der Staaten abhängt. Es gibt keine edlere Aufgabe, als für die Verwirklichung aller Menschenrechte zu arbeiten.

Von den kollektiven Rechten ist für uns natürlich das Recht auf Selbstbestimmung von besonderer Bedeutung. Bei der Entkolonialisierung in Asien und Afrika und der Abschaffung der Apartheid spielten die Vereinten Nationen eine wichtige Rolle. Andere kollektive Rechte einschließlich der Rechte von Minderheiten und des Rechts auf die eigene Heimat sind noch nicht vollständig umgesetzt. Das Recht auf die eigene Heimat ist allerdings nicht nur ein kollektives, sondern auch ein individuelles Recht und eine Grundvoraussetzung für die Ausübung zahlreicher bürgerlicher, politischer, wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechten.

Während meiner Amtszeit als Hochkommissar für Menschenrechte hat die Unterkommission zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte eine wichtige Studie zur „Dimension der Menschenrechte bei Bevölkerungsumsiedlungen“ erarbeitet. Zur Diskussion dieser Studie wurde in Genf eine Expertenkonferenz unter Vorsitz des Berichterstatters der Unterkommission, Awn Shawkat Al Khasawneh, der heute Richter beim Internationalen Strafgerichtshof ist, abgehalten. Im Abschlussbericht der Unterkommission (E/CN.4/Sub.2/1997/23) zog Richter Al Khasawneh die Schlußfolgerung, daß das Recht auf die eigene Heimat ein grundlegendes Menschenrecht ist und daß Staaten nicht das Recht haben, Menschen gewaltsam aus ihrer Heimat zu vertreiben. In der dem Bericht angefügten Erklärung heißt es (Art. 4, Abs. 1): „Jeder Mensch hat das Recht, in Frieden, Sicherheit und Würde in seiner Wohnstätte, in seiner Heimat und in seinem Land zu verbleiben.“ . Und weiter (Art. 8): „Jeder Mensch hat das Recht, in freier Entscheidung und in Sicherheit und Würde in das Land seiner Herkunft sowie innerhalb dessen an den Ort seiner Herkunft oder Wahl zurückzukehren.“

Auch wenn wir noch weit von der Erreichung dieser Ziele entfernt sind, auch wenn es in der Welt von heute Millionen von Heimatlosen gibt, ist es doch wichtig, diese Grundprinzipien zu bekräftigen und nach Mitteln und Wegen für ihre Umsetzung zu suchen. Aus diesem Grunde unterstütze ich auch die Idee, ein internationales Zentrum zum Kampf gegen Bevölkerungsumsiedlungen einzurichten, dessen Aufgabe nicht nur das Dokumentieren und Erforschen von Vertreibungen in der Vergangenheit sein soll, sondern das sich ebenfalls zum Ziel setzt, zukünftige Vertreibungen überall auf der Welt zu verhindern. Indem es Aufklärung betreibt und das öffentliche Bewusstsein schärft für die Schrecken, die durch gewaltsame Bevölkerungsumsiedlungen entstehen. Indem es Frühwarnstrategien entwickelt und die Maßnahmen der

Vereinten Nationen auf diesem Gebiet unterstützt. Ich bin überzeugt, dass Berlin ein geeigneter Ort für solch ein Zentrum wäre.

Ich glaube, dass wir aus dem Beispiel der deutschen Vertriebenen besonders viel lernen können. Wenn wir uns des Umfangs der Vertreibung und der Trauer über den Verlust von Gebieten bewusst werden, die für Menschen wie Immanuel Kant, Arthur Schopenhauer, Johann Gottfried Herder, Joseph von Eichendorff und andere Heimat waren, dann müssen wir gleichzeitig anerkennen, dass die Vertriebenen erhebliche Opfer gebracht haben, indem sie den Weg der friedlichen Integration wählten. Wir können nicht umhin, die moralische Stärke dieser Menschen und die Klugheit ihrer Führung zu bewundern, die jeglicher Art von Gewalt eine Absage erteilten und sich entschlossen, sich eine neue Heimat im Westen aufzubauen, ohne dabei die Liebe zu ihren Wurzeln aufzugeben, zu den Landschaften, in denen sie aufgewachsen sind, zu den Kirchen und Gotteshäusern, in denen sie beteten, zu den Friedhöfen, auf denen ihre Vorfahren begraben sind.

Ich möchte die heutige Gelegenheit nutzen, um an die „Charta der Vertriebenen“ zu erinnern, die am 5. August 1950 in Stuttgart verkündet wurde. In dieser wichtigen Charta entsagen die Opfer der Vertreibung in aller Form „... jeglichem Gedanken an Rache und Vergeltung. Dieser Entschluß ist uns ernst und heilig im Gedenken an das unendliche Leid, welches im besonderen das letzte Jahrzehnt über die Menschheit gebracht hat.“ Mit diesem Gewaltverzicht wurde der Teufelskreis aus Vergeltung und Gegenvergeltung durchbrochen. Darüber hinaus verpflichtete die Charta die Vertriebenen, für den Wiederaufbau Deutschlands und Europas, das eines Tages vereint sein sollte, zu arbeiten. Dies ist in der Tat ein bemerkenswertes Dokument.



Dr. Jose Ayala Lasso

Im Amt des Hochkommissars für Flüchtlinge wird häufig eine Zeile aus dem Chor von Euripides' Medea zitiert:

„Es gibt kein größ'eres Leid auf Erden
als den Verlust des Heimatlands.“

Als ehemaliger Hochkommissar für Menschenrechte würde ich hinzufügen, daß wir verpflichtet sind, diese Leiden zu mildern, Mitgefühl zu zeigen mit den Opfern von Vertreibung, sie bei der Bewahrung ihrer Kultur und Identität zu unterstützen, ihnen Hilfe zukommen zu lassen und, wenn möglich, die friedliche Rückkehr in ihr Heimatland zu ermöglichen. Das Recht auf das eigenen Heimatland ist, wie ich 1995 sagte, ein grundlegendes Menschenrecht, und

die gesamte Weltgemeinschaft ist aufgerufen, dieses Recht zu achten. Wenn Menschen zum Verlassen ihrer Heimat gezwungen wurden, sollte ihnen die Möglichkeit gegeben werden zurückzukehren.

Allerdings kann es, das muß auch gesagt werden, einander entgegenstehende Ansprüche auf dieselbe Heimat geben. Mit gutem Willen und internationaler Hilfe lassen sich solche Konflikte aber friedlich lösen, so daß alle, die ihre Wurzeln lieben, das Recht auf Heimat genießen können. Die Liebe zur Heimat ist in der Tat ein positiver Wert. Nur wer seine Heimat liebt, arbeitet daran, sie zu verbessern, sie zu einem besseren Ort für Kinder und Enkelkinder werden zu lassen und sie einzugliedern in das höhere Konzept der Weltsolidarität.

Vor sechzig Jahren versammelten sich die Siegermächte in Berlin, um die Welt nach dem Krieg zu planen. Auf der Potsdamer Konferenz diskutierten sie nicht nur die Herausforderungen des Friedensstiftens, sondern beschäftigten sich ebenfalls mit den enormen logistischen und humanitären Problemen, die durch die Vertreibung von Millionen von Menschen verursacht wurden - Deutsche aus Ostpreußen, Pommern, Schlesien, die vor den Angriffen der sowjetischen Armee geflohen waren, und weitere Millionen, die in ihrer Heimat geblieben waren und in jenem grausamen Sommer 1945 vertrieben wurden. Wir verneigen uns vor den Opfern der Nazi-Aggression im Osten. Gleichzeitig stehen wir dem Leiden von unschuldigen Männern, Frauen und Kindern aus Ostpreußen, Pommern und Schlesien nicht blind gegenüber, die Opfer des ungerechten und unmoralischen Prinzips der kollektiven Bestrafung wurden.

Die Nürnberger Prozesse wurden 1945 auf der Grundlage des Prinzips der strafrechtlichen Verantwortung des Einzelnen geführt, um jene politischen Führer zu bestrafen, die den Angriffskrieg entfesselten und Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit befahlen. Die Verbrechen, wegen derer führende Nationalsozialisten angeklagt und verurteilt wurden, umfaßten auch die verbrecherischen gewaltsamen Bevölkerungsumsiedlungen und Deportationen in die Zwangsarbeit. Die Urteile von Nürnberg wurden 1946 von der Generalversammlung bestätigt, und später wurde der Völkerrechtskommission die Aufgabe übertragen, einen Kodex der Verbrechen gegen Frieden und Sicherheit der Menschheit zu erarbeiten. In den Artikeln 18 und 20 des 1996 angenommenen Entwurfs werden Massenvertreibungen und Deportation in die Zwangsarbeit als Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit definiert. 1998 dann wurde auf der Konferenz von Rom das Statut des Internationalen Strafgerichtshofs angenommen, in dem in Artikel 7 und 8 in ähnlicher Weise das Verbrechen der Vertreibung verurteilt wird. Die Schaffung des Internationalen Strafgerichtshofs ist ein wichtiger Schritt zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit im Bereich der internationalen Beziehungen. Jeglichem Versuch, das Statut von Rom zu schwächen oder seine Bedeutung zu mißachten, muß entschieden entgegengetreten und mit scharfer Kritik begegnet werden.

Das Internationale Strafgericht für das ehemalige Jugoslawien zieht derweil jene zur Rechenschaft, die für die Umsetzung der Politik der ethnischen Säuberungen verantwortlich sind. Auf sehr direkte Weise ist das Verfahren gegen Slobodan Milosevic ein Verfahren, in dem das Recht auf die eigene Heimat bekräftigt wird, und zwar nicht nur das Recht der Bosnier, der Kroaten und der Kosovaren auf ihre Heimat, sondern letztendlich auch das der Krajina-Serben. Zweifelsohne werden die zur Zeit in Den Haag geführten Prozesse zu wichtigen Präzedenzfällen im Völkerrecht führen.

Lassen Sie mich abschließend auf den Gedanken der Menschenrechte eingehen, einen Gedanken, der so alt ist wie die Menschheit selbst, auch wenn er dann nur sehr schrittweise in der Bibel, in den Schriften der chinesischen, indischen und griechischen Philosophen, in den Werken von Jean Jacques Rousseau und in den französischen und amerikanischen Erklärungen des achtzehnten Jahrhunderts artikuliert wurde, lange bevor sich der Völkerbund mit seinem System des Schutzes von Minderheitenrechten und die Vereinten Nationen mit ihrer Menschenrechtskommission konstituierten.

Dieser Gedanke, der uns so sehr am Herzen liegt, beruht auf der Achtung vor allen Lebewesen, auf dem Glauben an gleiche Würde und gleiche Rechte für alle Menschen, unabhängig von Hautfarbe, Herkunft, Religion und gesellschaftlichem Status. Auf dieser Grundlage entwickelten die modernen Gesellschaften die Konzepte von Solidarität und gegenseitiger Abhängigkeit. Wir können bei Verletzungen von Menschenrechten nicht gleichgültig bleiben, wo immer sie auch vorkommen. Daher müssen wir gegen Armut und Ungerechtigkeit kämpfen, und zwar überall.

Als Lateinamerikaner unterstütze ich mit allem Nachdruck die Ausübung aller Menschenrechte durch die indigenen Völker. Ein wichtiger Schritt in der langen Entwicklung des Menschenrechtskonzepts war der lang andauernde Disput innerhalb des Indienrates im Spanien des sechzehnten Jahrhunderts über die Frage, ob die indigenen Völker Amerikas als Menschen zu betrachten wären. Zwei Dominikaner, Bartolomé de las Casas und Antonio Montesinos, vertraten vor dem Habsburger Kaiser Karl V. die Auffassung, daß die indigenen Völker Menschen mit einer Seele und mit Rechten seien. Ihre entschiedenes Auftreten führte dazu, dass Gesetze zum Schutz der Rechte der indigenen Völker erlassen wurden, die ihrem Wesen nach Menschenrechtsgesetze waren. Auch wenn diese Gesetze ungestraft gebrochen wurden, so führten sie doch zu einem Bewußtsein für das, was richtig und was falsch ist.

Wir sollten uns daran erinnern, daß auch die indigenen Völker Amerikas ein Recht auf ihre Heimat hatten, daß sie gewaltsam ihrer Länder und ihres Eigentums beraubt und in sklavereiähnliche Verhältnisse gezwungen wurden.

In Lateinamerika stehen wir vor der neuen Form eines alten Problems. In der Vergangenheit hat die Weltgemeinschaft Maßnahmen gegen gewaltsame Bevölkerungsumsiedlungen ergriffen. Heute erleben wir solche Umsiedlungen in Form von massenhafter Emigration, ausgelöst durch die Verschlechterung

rung der wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen in vielen Ländern, auch in meinem Heimatland Ecuador. Mehr als 20 Prozent der Gesamtbevölkerung hat in den vergangenen drei oder vier Jahren das Land verlassen. Die Konsequenzen für das Land sind dramatisch, und diese Situation wirkt sich zweifellos auch auf die Zielländer dieser massenhaften Migrationsbewegung aus. Ich bestärke die Menschenrechtskommission darin, dieses Problem aus der neuen Perspektive der Solidarität beim Schutz von Menschenrechten zu untersuchen.

Die Förderung und der Schutz der Menschenrechte ist ein unablässiger Kampf für die Anerkennung und die Achtung der Menschenwürde. Wir können bei dieser hehren Aufgabe nicht gleichgültig bleiben. In der Vergangenheit wurden große Fortschritte durch gemeinsame Anstrengungen seitens der Vereinten Nationen, internationaler Organisationen, Nichtregierungsorganisationen und der Zivilgesellschaft erreicht. Diese Arbeit muß jedoch dauerhaft erfolgen und erfordert die aktive Teilnahme aller Menschen.

Daher ermutige ich Sie, in Ihrem Engagement für die Menschenrechte nicht nachzulassen und weiter dafür zu wirken, daß alle Menschenrechte, und damit auch das Recht auf das eigene Heimatland, überall anerkannt und respektiert werden. Auf diese Weise werden wir zu einer neuen Weltordnung beitragen, die sich auf die Grundprinzipien der Würde und Gerechtigkeit für alle gründet.

Zur Person:

Dr. Jose Ayala Lasso war der erste Hochkommissar für Menschenrechte der Vereinten Nationen (1994/97). Er war Außenminister von Ecuador, sowie Botschafter in Frankreich, Belgien, Luxemburg, im Pakistan und Peru. Als Hochkommissar wurde er dafür bekannt, daß er sich für alle Opfer von Menschenrechtsverletzungen einsetzte, und daß er sich gegen die Diskriminierung von Opfern aussprach, denn für ihn haben alle Opfer dieselbe Menschenwürde, auch die deutschen Opfer von Flucht und Vertreibung. Am 28. Mai 1995, als er in Ruanda war, wurde sein Grußwort an die Vertriebenen in der Paulskirche zu Frankfurt vorgelesen. Am 6. August 2006 sprach er persönlich an die Vertriebenen anlässlich der Veranstaltung 60 Jahre Vertreibung in Berlin.

http://de.wikipedia.org/wiki/Jos%C3%A9_Ayala

http://en.wikipedia.org/wiki/Jos%C3%A9_Ayala-Lasso



Dr. Jose Ayala Lasso beim Tag der Heimat am 6. August 2005 in Berlin mit Bundeskanzlerin Angela Merkel

Auswahlbibliographie zum Thema

Foreign Relations of the United States, The Conferences at Malta and Yalta, 1945.

Foreign Relations of the United States, The Conference at Berlin, Bd. 1 und 2, 1945.

Foreign Relations of the United States, 1945, Bd. 2, General, Political and Economic Matters, Washington D.C.

House of Representatives, Committee on the Judiciary, Report No. 1841. 81st Congress, 2nd Session, Expellees and Refugees of German Ethnic Origin", genannt "Walter Report", März 1950, Washington.

Bacque, James, Verschwiegene Schuld, Ullstein, 1996.

Blumenwitz, Dieter, Der Prager Vertrag, Bonn 1985.

Blumenwitz, Dieter, Flucht und Vertreibung, Berlin 1987.

Blumenwitz, Dieter, Rechtsgutachten über die Verbrechen an den Deutschen in Jugoslawien, Juristische Studien, München 2002.

Brandes, Detlef, Der Weg zur Vertreibung 1938/1945, München 2001.

Ermacora, Felix, Die sudetendeutschen Fragen, München 1992.

Frantziach, Marion, Die Vertriebenen, Berlin 1987.

Gollancz, Victor, In Darkest Germany, London 1947

Gollancz, Victor, Our Threatened Values, London, 1946.

Gollancz, Victor, Stimme aus dem Chaos, Zürich 1947.

Gornig, Gilbert, Das nördliche Ostpreußen gestern und heute. Bonn, 1995.

Grass, Günther, Im Krebsgang, Göttingen 2002.

Habel, Fritz Peter, Dokumente zur Sudetenfrage, München 2003.

Haus der Geschichte (Hrsg.), Flucht, Vertreibung, Integration, Bonn 2005.

Hillgruber, Andreas, Zweierlei Untergang, Berlin 1986.

Kimminich, Otto, Das Recht auf die Heimat, Bonn, 1980.

Klein, Eckart, Diplomatischer Schutz im Hinblick auf Konfiskationen deutschen Vermögens durch Polen, Bonn, 1992.

Klein, Eckart, Gutachten zur Rechtslage des im heutigem Polen entzogenen Privateigentums Deutscher, Potsdam, 2005.

Lemberg, Hans und K. Erik Franzen, Die Vertriebenen. Berlin 2001.

Lenz, Siegfried, Heimatmuseum, Hamburg, 1978.

Naimark, Norman, Die Russen in Deutschland, Berlin 1997.

Prinz, Friedrich, Geschichte Böhmens, München 2003.

Reichling, Gerhard, Die deutschen Vertriebenen in Zahlen, Teil 1/2, Bonn 1995.

- Schieder**, Theodor et al (Hrsg.) , Dokumentation der Vertreibung der Deutschen aus Ost-Mitteleuropa, Bd. 1-8, dtv reprint, 1984.
- Solschenizyn**, Alexander, Ostpreußische Nächte, Darmstadt, 1976.
- Statistisches Bundesamt**, Die deutschen Vertreibungsverluste, Wiesbaden 1958.
- Stickler**, Matthias, Ostdeutsch heißt Gesamtdeutsch, Düsseldorf, 2004.
- Vardy**, Stephen, Tooley Hunt (Hrsg.), Ethnic Cleansing in Twentieth Century Europe, New York 2003.
- Zayas de Alfred**, Die Deutschen Vertriebenen, Graz 2006.
- Zayas de Alfred**, Heimatrecht ist Menschenrecht, München 2001.
- Zayas de**, Alfred, Die Nemesis von Potsdam, München 2005.
- Zayas de**, Alfred, „Population Expulsion and Transfer“, in Rudolf Bernhard Encyclopedia of Public International Law, Bd. 3, Amsterdam 1997, S. 1062-1068.
- Zayas de**, Alfred, „Das Recht auf die Heimat, ethnische Säuberungen und das Internationale Kriegsverbrechertribunal für das ehemalige Jugoslawien“, in: Archiv des Völkerrechts, Bd. 35, Heft 1997, S. 29-72.

Alle lieferbaren Bücher sind beim BdV-Buchdienst, Bismarckstr. 90, 40210 Düsseldorf, Tel. 0211/35 03 61, Fax 36 96 76, info@bdv-nrw.de oder über den Internetshop <http://www.bdv-nrw.de> zu beziehen.

Flucht, Vertreibung, Integration

Katalog zur Ausstellung in der Stiftung Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland, Bonn, 2005/6, im Deutschen Historischen Museum, Berlin, 2006, im Zeitgeschichtlichen Forum Leipzig, 2006/7. 208 S. m. 90 meist farbigen. Abb.

Das Kapitel "Vertreibung und Völkerrecht" verfaßte Alfred de Zayas.

26,90 €



ISBN 3-00-016129-6
Schutzgebühr: 3,- €